

Kammergericht

Az.: 13 WF 1097/20
22 F 1683/19 AG Pankow/Weißensee



Beschluss

In der Familiensache betreffend das Kind [REDACTED], geboren am [REDACTED]

hat der 13. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Kammergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Groth am 16.09.2020 beschlossen:

Der Antrag des Vaters auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für eine beabsichtigte Anhörungsrüge gegen den Beschluss des Senats vom 26. August 2020 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der beabsichtigten Rechtsverfolgung fehlt die nach § 76 Absatz 1 FamFG in Verbindung mit § 114 ZPO erforderliche Erfolgsaussicht.

Die Anhörungsrüge (§ 44 FamFG) ist nicht eröffnet. Der Rechtsbehelf ermöglicht die Durchbrechung der Rechtskraft, ist mithin Verfahren vorbehalten, die sich gegen Entscheidungen richten, die in materielle Rechtskraft erwachsen können (vergleiche OVG Magdeburg, Beschluss vom 29. Februar 2008 – 3 O 364/08 –, Rn. 2, zitiert nach Beck online). Dies ist bei Entscheidungen im Verfahrenskostenhilfverfahren nicht der Fall.

Auch bei einer Auslegung dahin gehend, dass der Vater keine Anhörungsrüge, sondern eine Gegenvorstellung erheben will, unterläge sein Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe der Zurückweisung. Für das Verfahren der Gegenvorstellung kann keine Verfahrenskostenhilfe bewilligt werden. Denn dieser Verfahrensabschnitt verursacht keine besonderen Kosten (vergleiche Wache in Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Auflage, § 114 ZPO, Rn. 16, zitiert nach Beck online).

Zudem ist die Gegenvorstellung unbegründet. In der vom Vater beanstandeten Entscheidung – Senatsbeschluss vom 26. August 2020 unter der Geschäftsnummer 13 WF 1097/20 – ist ausweislich des Tenors nicht über ein Ablehnungsgesuch vom 17. August 2019 gegen die Richterin am Amtsgericht Gebhardt entschieden worden.

Groth
Vorsitzender Richter am Kammergericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Berlin, 25.09.2020

§
L

